

MARKTERKUNDUNGSVERFAHREN für den Landkreis Stade

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Landkreis Stade
Herrn Christian Grothmann
Am Sande 1
21682 Stade
Telefon: 04141 12-4025
Fax: 04141 12-4013
E-Mail: ea@landkreis-stade.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Landkreis Stade bittet die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines NGA-Netzes im Gebiet des Landkreises Stade planen. Gleichzeitig fordert der Landkreis Stade die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s anbieten, auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Landkreis Stade beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Landkreis Stade beabsichtigt gemeinsam mit seinen kreisangehörigen Gemeinden den Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes.

Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum), Rd.Erl. d. ML v. 15.12.2015-60119/4, Nds.MBl. 48/2015 S. 1544, und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO), die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete), Erl.d.MW v. 20.11.2015, Nds.MBl. 45/2015, S. 1439, die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015, die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 198/30). Dafür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Der Landkreis Stade beabsichtigt, gemeinsam mit seinen kreisangehörigen Gemeinden mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen die Endkunden nicht zuverlässig mindestens 30 MBit/s zur Verfügung haben) zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 MBit/s und mehr ermöglichen. In den betrachteten Gewerbegebieten sollen voraussichtlich mindestens 50 Mbit/s symmetrisch für die Endkunden verfügbar sein.

Daher wird das gesamte Gebiet des Landkreises Stade mit Ausnahme der in den laufenden Förderverfahren des Landkreises und der Samtgemeinden berücksichtigten Gebiete betrachtet. Informationen zur Abgrenzung dieser Gebiete können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Von besonderem Interesse ist in diesem Markterkundungsverfahren die Versorgung in den verschiedenen Bildungseinrichtungen im Landkreis. Georeferenzierte Informationen zu diesen Bildungseinrichtungen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt der Landkreis Stade eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche dieser Adressen bzw. Teilgebiete bereits mit Breitbandanschlüssen entsprechend der geforderten Qualität versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre verbindlich ausgebaut werden sollen.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden 3 Jahre geplanten Investitionen in NGA-Infrastrukturen im Vorhabengebiet zu machen:

- a) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die mit Netzen mit mindestens 16 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden,
- b) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden,
- c) und sofern vorhanden, in welchen Räumen im Vorhabengebiet werden bereits NGA-Netze mit 50 Mbit/s oder mehr im Downstream betrieben, und
- d) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 16 Mbit/s, mit mindestens 30 Mbit/s und / oder mit mindestens 50 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen und die entsprechenden Bandbreiten beim Endkunden nach der Umsetzung der geplanten Investitionen zur Verfügung stehen sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen folgende Informationen enthalten:

2.3.1 für den Fall vorhandener NGA-Netze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit);
- b) detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 16 Mbit/s, 30 Mbit/s und 50 Mbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 3 Jahre (inklusive Mobilfunk):

- a) rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung.¹ Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
- c) georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummernebene im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 16 Mbit/s, 30 Mbit/s und 50 Mbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.²

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher

¹ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: gegliederter Zeitplan mit Meilensteindarstellung (mindestens pro Kalenderjahr); Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVZ; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen

² siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

Raum), Rd.Erl. d. ML v. 15.12.2015-60119/4, Nds.MBl. 48/2015 S. 1544, und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete), Erl.d.MW v. 20.11.2015, Nds.MBl.Nr. 45/2015 , S. 1439, der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 sowie der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziffer 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden vom Landkreis Stade ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziff. 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung

Mittwoch, 30. August 2017, 10:00 Uhr

Stade, 26.07.07.2017

Landkreis Stade

Der Landrat
In Vertretung
(Dr. Lantz)